

# Antrag auf Entnahme von Bauwasser



Antrag auf Entnahme von Bauwasser

Bürgermeisteramt Bernstadt  
Schmiedgasse 5

89182 Bernstadt

☎ 0 73 48/60 24  
☎ 0 73 48/56 70  
info@bernstadt-wuertt.de  
www.bernstadt-wuertt.de

## Anschrift des Antragstellers:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

E-Mail

## Anzuschließendes Grundstück:

Straße, Hausnummer, Flst. Nr.

(Ansprechpartner falls abweichend von Antragsteller)

Name, Vorname

Telefonnummer

E-Mail

Der Anschlussnehmer beantragt zur Erstellung seines Bauvorhabens die Entnahme von Bauwasser aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgung der Gemeinde Bernstadt.

Die benötigte Wassermenge wird entweder über einen Wasserzähler erfasst, oder über eine pauschale Wasserverbrauchsgebühr, deren Höhe nach § 45 Abs. 2 der aktuellen Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bernstadt ermittelt wird, abgerechnet.

Für die Inanspruchnahme des Bauwassers wird auf das beigelegte Merkblatt mit den entsprechenden Satzungsregelungen verwiesen.

Ich/Wir erkläre(n) hiermit unwiderruflich, dass ich/wir die Anschlusskosten für die Herstellung eines Bauwasserhausanschlusses im Sinne der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bernstadt nach neuester Fassung und nach o.g. Konditionen übernehmen und den finanziellen Aufwand erstatten.

Ort, Datum

Unterschrift

**Auszug aus der Satzung  
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der  
Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Bernstadt**

**§ 43  
Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,00 Euro**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **1,00 Euro**.

**§ 44  
Gemessene Wassermenge**

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

**§ 45  
Verbrauchsgebühr bei Bauten**

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
  1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
  2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

**§ 46  
Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraumes). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalendermonats.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.